

Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten

Bericht der Regierung vom 7. März 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	1
2	Zusammenfassung	2
3	Antrag	3
4	Aufträge des Kantonsrates – Bericht der Regierung	4
4.1	Staatskanzlei	4
4.2	Volkswirtschaftsdepartement	6
4.3	Departement des Innern	12
4.4	Bildungsdepartement	20
4.5	Finanzdepartement	23
4.6	Baudepartement	27
4.7	Sicherheits- und Justizdepartement	29
4.8	Gesundheitsdepartement	30

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den Bericht 2016 über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten.

1 Vorbemerkung

Der Kantonsrat kann der Regierung bei der Beratung einer Vorlage oder eines Berichts Aufträge erteilen (Art. 95 des Geschäftsreglements des Kantonsrates [sGS 131.11; abgekürzt GeschKR]). Die Regierung berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten (Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Staatsverwaltungsgesetzes [sGS 140.1; abgekürzt StVG]). Sie erstattet den Bericht zeitgleich mit ihrem Geschäftsbericht, aber gesondert.

Die folgende Übersicht informiert über den Stand der Erfüllung (vom 7. März 2017) der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten mit Stand 31. Dezember 2016. Sie enthält zudem den Endtermin der Erfüllung des Auftrags und – gegebenenfalls – den Abschreibungsantrag der Regierung. Der Endtermin bezeichnet das Jahr der Zuleitung einer Vorlage an den Kantonsrat beziehungsweise der voraussichtlichen Erfüllung des Auftrags.

2 Zusammenfassung

Der Kantonsrat hat den Departementen und der Staatskanzlei in 31 Vorlagen und Berichten insgesamt 48 Aufträge erteilt. Von Seiten der Departemente und der Staatskanzlei liegen per Ende 2016 14 Abschreibungsanträge vor. Im Jahr 2016 erteilte der Kantonsrat 10 neue Aufträge.

Da der parlamentarische Auftrag im Vergleich zur Motion und zum Postulat ein deutlich offener formuliertes parlamentarisches Instrument ist, ist die Aussagekraft der ausgewiesenen Zahlen zu relativieren. Häufig werden zu einem Geschäft mehrere Aufträge erteilt, die jedoch verschiedene Bereiche oder Departemente betreffen und daher einzeln gezählt werden. Grosse zusammenhängende Aufträge werden hingegen nur einmal gezählt. Die per Ende Jahr ausgewiesene Anzahl an hängigen Aufträgen oder Abschreibungsanträgen lässt darum keine direkten Vergleiche zu Referenzjahren zu, sondern soll lediglich der Information dienen.

Abbildung 1 zeigt die Veränderungen gegenüber dem Bericht 2015 auf. Insgesamt nahm die Anzahl Aufträge deutlich ab.

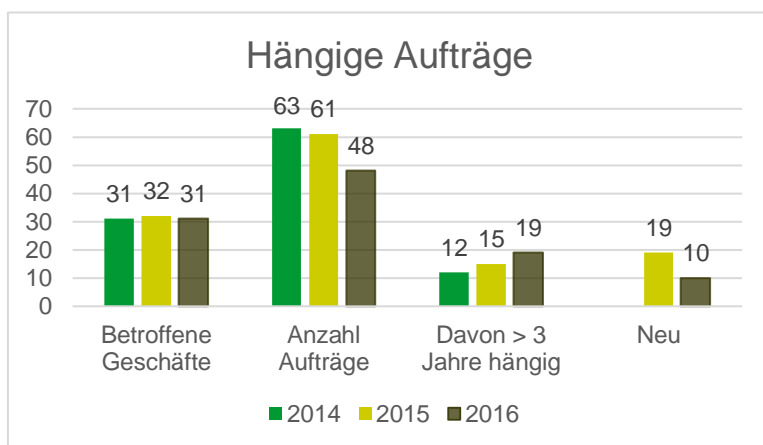


Abbildung 1: Darstellung der erteilten Aufträge

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der Aufträge auf die Departemente und die Staatskanzlei und gibt einen Überblick über deren Bearbeitungsstand und die eingereichten Abschreibungsanträge.

Federführung	Anzahl Geschäfte mit Aufträgen	Anzahl Aufträge	Anzahl Aufträge > 3 Jahre	Abschreibungsanträge
Staatskanzlei	4	4	2	0
Volkswirtschaftsdepartement	3	12	10	0
Departement des Innern	7	10	3	5
Bildungsdepartement	5	5	1	1
Finanzdepartement	5	10	1	5
Baudepartement	3	3	1	2
Sicherheits- und Justizdepartement	1	1	0	1
Gesundheitsdepartement	3	3	1	0
Total	31	48	19	14

Tabelle 1: Bearbeitung Aufträge des Kantonsrates je Departement

Da die Aufträge häufig im Rahmen der Beratungen über das Budget, den Aufgaben- und Finanzplan bzw. die Staatsrechnung erteilt werden, betreffen viele Aufträge und Geschäfte das Finanzdepartement. Einige Aufträge, die das Volkswirtschaftsdepartement betreffen, können aufgrund ihrer Langfristigkeit bzw. der Zuständigkeit des Bundes noch nicht erledigt werden und bleiben deshalb hängig. Dies erklärt auch die Zunahme der Anzahl hängiger Aufträge, die länger als drei Jahre pendent sind.

3 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren:

- vom Bericht 2016 über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten Kenntnis zu nehmen;
- die Aufträge gemäss den Anträgen in der folgenden Übersicht abzuschreiben.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag

4 Aufträge des Kantonsrates – Bericht der Regierung

4.1 Staatskanzlei

32.15.01A	2015 / Jun	Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse	«Die Regierung wird eingeladen, die Struktur der Übersicht für eine erhöhte Leserfreundlichkeit und Übersichtlichkeit anzupassen: b) Ermöglichung eines unterjährigen Zugriffs auf den Stand der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse und eines besseren Quervergleichs über die Jahre;	SK	Aufgrund des hohen Koordinationsaufwands zwischen Staatskanzlei und Departementen benötigt die Umsetzung eine Cockpit-Lösung. Diese ist derzeit in Erarbeitung und kann im 2017 in Betrieb genommen werden.	2017	
32.15.01B	2015 / Jun	Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten	«Die Regierung wird eingeladen, die Struktur der Übersicht für eine erhöhte Leserfreundlichkeit und Übersichtlichkeit anzupassen: b) Ermöglichung eines unterjährigen Zugriffs auf den Stand der Erfüllung der Aufträge und eines besseren Quervergleichs über die Jahre;	SK	Aufgrund des hohen Koordinationsaufwands zwischen Staatskanzlei und Departementen benötigt die Umsetzung eine Cockpit-Lösung. Diese ist derzeit in Erarbeitung und kann im 2017 in Betrieb genommen werden.	2017	
33.12.09	2012 / Juni	Massnahmen zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II)	«II. Die Regierung wird eingeladen: 5. zu prüfen, auf die gedruckte Version des Amtsblattes entweder ganz zu verzichten oder den Umfang zu reduzieren und auf eine elektronische Publikation umzustellen.»	SK	Die Staatskanzlei hat zur Umsetzung der elektronischen Publikation des Amtsblattes einen E-Government-Projektkredit eingeholt. Der Projektzeitplan sieht vor, dass die Detailkonzeption sowie der Aufbau der Plattform im Jahr 2017 stattfinden, so dass die Publikationsplattform im Januar 2018 produktiv in Betrieb gehen kann. Parallel zum Aufbau der Publikationsplattform wird die legistische Arbeit für ein neues Publikationsgesetz in Angriff genommen. Diese Arbeit wird die rechtsverbindliche elektronische Publikation und das Einstellen der gedruckten Ausgabe ermöglichen.	2018	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
33.13.09	2013 / Aug	Entlastungsprogramm 2013	«II. 14. Die Regierung wird eingeladen, die Zusammenlegung der Informations- und Kommunikationsdienste aller Departemente und der Regierung sowie ihre Ansiedelung bei der Staatskanzlei zu prüfen.»	SK	Die Erarbeitung von Lösungen zusammen mit dem hauptsächlich betroffenen Baudepartement ist im Gang.	2017	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag

4.2 Volkswirtschaftsdepartement

22.09.14	2010 / Frühjahr	IV. Nachtrag zum Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs	<p>«1. Die Regierung wird eingeladen, die Planung:</p> <p>a) eines Doppelspurabschnitts zwischen Buchs und Sargans,</p>	VD	<p>Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Projekte termingerecht durch die zuständigen Stellen (z.B. Bahn- oder Bundesstellen) umgesetzt werden.</p> <p>Mit dem Ja zur FABI-Vorlage am 9. Februar 2014 hat das Volk auch die Finanzierung der Leistungssteigerung St.Gallen–Chur im 1. Ausbauschnitt AS 2025 sichergestellt. Die SBB hat zusammen mit dem Kanton ein konkretes Angebots- und Infrastrukturkonzept erarbeitet. Es beinhaltet für den Halbstundentakt der Schnellzüge St.Gallen–Sargans und eine neue Fahrpläne der stündlichen S-Bahn u.a. eine Doppelspur Buchs–Sevelen und Oberriet–Rüthi. Die SBB informierte über Projektverzögerungen, daraufhin intervenierte die Regierung zusammen mit den Bundesparlamentariern bei SBB und BAV und fordert eine Inbetriebnahme auf Dez. 2022. Im Februar 2017 informierte das UVEK, dass die schwierigen geologischen Verhältnisse und die betrieblichen Rahmenbedingungen mit Einspurstrecken eine frühere Inbetriebnahme nicht zulassen. Inzwischen hat das BAV die Objektstudien der Infrastrukturausbauten im Rheintal geprüft und der SBB den Auftrag zur Ausarbeitung des Vorprojektdossiers erteilt. Eine Inbetriebnahme ist auf Ende 2025 vorgesehen.</p>	2025	
----------	--------------------	--	---	----	---	------	--

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(22.09.14)			b) einer geeigneten Verstärkung der Infrastruktur für die Verbesserung der Fahrlage zwischen Wil und St.Gallen,	VD	Die Leistungssteigerung Winterthur–St.Gallen für zwei zusätzliche Schnellverbindungen Zürich–St.Gallen ist Bestandteil der 2009 beschlossenen Vorlage ZEB. Die konkreten Vorhaben sind vom definitiven Angebotskonzept im Fernverkehr abhängig. Nach aktuellem Stand sollten die notwendigen Vorhaben im Zeitraum 2018–2021 umgesetzt werden. Weitere Informationen finden sich im entsprechenden Standbericht des Bundesamtes für Verkehr.	2018	
			c) einer Optimierung der S-Bahn zwischen Sargans und Rapperswil gemeinsam mit den beteiligten Bahnunternehmen voranzutreiben, die entsprechenden Planungsstudien auszulösen und dem Kantonsrat die dazu erforderlichen Kredite zu beantragen, und	VD	Mit dem Ja zur FABI-Vorlage am 9. Februar 2014 hat das Volk auch die Finanzierung der Leistungssteigerung St.Gallen–Rapperswil im 1. Ausbauschnitt AS 2025 sichergestellt. Die SBB hat zusammen mit dem Kanton ein konkretes Angebots- und Infrastrukturkonzept erarbeitet. Es beinhaltet für die weitere Beschleunigung und eine zweite Direktverbindung St.Gallen–Rapperswil sowie den S-Bahn-Halbstundentakt Ziegelbrücke–Rapperswil u.a. eine Doppelspur Uznach–Schmerikon. Gemäss aktueller Planung von SBB und BAV soll das Vorhaben bis Ende 2019 realisiert sein.	2019	
			d) die Verbesserung des öV im Linthgebiet gemeinsam mit den beteiligten Bahn- und Busunternehmen voranzutreiben mit dem Ziel, weitere Gemeinden des Linthgebiets mit einem Halbstundentakt auszustatten.	VD	Die neue S-Bahn St.Gallen brachte Ende 2013 in der Kombination Bahn/Bus weiteren Gemeinden den Halbstundentakt. Ende 2014 konnte mit dem Halt aller Züge für Schänis der Halbstundentakt eingeführt werden. Mit dem Konzept Obersee	2019	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(22.09.14)			<p>2. Die Regierung wird eingeladen, die Berücksichtigung der Anliegen des Kantons St.Gallen und der Ostschweiz für eine optimale Erschliessung im Rahmen von Bahn 2030 dezidiert einzubringen, wo notwendig und sinnvoll in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Ostschweizer Kantone und des Fürstentum Liechtenstein. Ziel muss sein, dass bis 2030 die Bahninfrastruktur so ausgebaut ist, dass der Halbstundentakt auch auf der Strecke Zürich–Sargans–Chur und im St.Galler Rheintal möglich wird.» (ABI 2010, 1316 ff.)</p>	VD	<p>(vgl. Bst. c) kann bis Ende 2019 zwischen Ziegelbrücke und Rapperswil der Halbstundentakt auch auf der Bahn für alle Stationen umgesetzt werden.</p> <p>Die sieben Ostschweizer Kantone haben am 28. November 2014 dem Bund das Angebotskonzept für den 2. Ausbauschnitt AS 2030 eingereicht. Der Halbstundentakt für die Intercity Zürich–Sargans–Chur sowie der Halbstundentakt für die Schnellzüge im St.Galler Rheintal werden bereits mit dem beschlossenen 1. Ausbauschnitt AS 2025 eingeführt. Der von den Ostschweizer Kantonen beantragte 2. Ausbauschnitt AS 2030 beinhaltet u.a. den Halbstundentakt für die S-Bahn im ganzen Rheintal und am Walensee. Der Bundesrat wird eine Vorlage bis Ende 2018 den eidg. Räten vorlegen.</p>	2019	
28.14.01	2014 / Sep	Kantonsratsbeschluss über das Mehrjahresprogramm der Standortförderung für die Jahre 2015 bis 2018	<p>«Der Kantonsrat erteilt der Regierung folgenden Auftrag:</p> <p>1. Die Positionierung und die Wahrnehmung unseres Landesteils mit dem Zentrum St.Gallen zeigen deutliches Verbesserungspotenzial auf. Zwecks Stärkung unserer Standortattraktivität und zur wirksamen Aufgabenerfüllung in funktionalen Räumen wird die Regierung eingeladen, zusammen mit den Kantonen Thurgau, Appenzell-Innerrhoden, Appenzell-Ausserrhoden, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Land</p>	VD	<p>Ein erstes Treffen der zuständigen Volkswirtschaftsdirektoren fand im Januar 2015 statt. In der Folge setzte sich die Einsicht und der Wille durch, die Stärkung der Region im Perimeter der bereits bestehenden Regionenmarke «Vierländerregion Bodensee» anzustreben. Im Januar 2016 wurde im Kreis der zuständigen Volkswirtschaftsdirektoren und Landräte der im Perimeter der Vierländerregion Bodensee liegenden Kantone St.Gallen, Thurgau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, des Fürstentums Liechtenstein, des Landes Vorarlberg und der Landkreise</p>	2018	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(28.14.01)			<p>Vorarlberg sowie unter Einbezug der bestehenden Agglomerationen eine eigenständige, trinationale Metropolitanregion St.Gallen Bodensee zu initiieren. Notwendige Strukturen und Prozesse sollen schlank ausgestaltet werden. Ausrichtungen von Räumen zum Metropolitanraum Zürich werden davon nicht tangiert.</p> <p>2. Die Regierung wird eingeladen, im Rahmen der Neuverhandlungen der Leistungsvereinbarungen Tourismus ab 2016 die heute kleinräumigen Strukturen zu bereinigen, die Zuständigkeiten für übergreifende Themen wie Business- und Kongress-Tourismus (MICE) zu koordinieren und zu prüfen, ob die heutigen Angebote zu schärfen bzw. zu fokussieren sind.» (ABI 2014, 2444)</p>	VD	<p>Lindau, Ravensburg, Bodenseekreis, Sigmaringen und Konstanz beschlossen, die Gründung einer Wirtschaftskonferenz zu prüfen, um die Stärkung der Wahrnehmung des Wirtschaftsraums Vierländerregion Bodensee voranzutreiben. Im Juni 2016 wurde das Vorhaben sistiert, nachdem durch Regierungen der Nachbarkantone eine Abstimmung mit dem laufenden Strategieprozess der Internationalen Bodenseekonferenz gefordert wurde.</p> <p>Angestrebt wurde ein interkantonales Projekt mit dem Ziel, eine übergreifende Tourismusorganisation zu lancieren. Die Nachbarkantone Thurgau, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden haben aber ein gemeinsames Projekt abgelehnt. Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen hat ein neues Projekt aufgelegt, um wenigstens innerkantonale Strukturen zu optimieren.</p>	2017	
36.13.01	2013 / Sep	Kantonsratsbeschluss über das Programm zur Förderung des öffentlichen Verkehrs in den Jahren 2014 bis 2018	<p>«Die Regierung wird eingeladen:</p> <p>a) zur zeitnahen Umsetzung von Projekten für die notwendigen Infrastrukturbauten im Kanton St.Gallen den Einbezug der Ressourcen der SOB zu forcieren und eine Zusammenarbeit zwischen SBB und SOB zu initiieren;</p>	VD	<p>Mit dem Ja zur FABI-Vorlage am 9. Februar 2014 hat das Volk auch die Finanzierung des 1. Ausbauschnitts AS 2025 sichergestellt. Die Umsetzung erfolgt durch die SBB im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr. Die SBB haben eine Realisierung bis Ende 2019 zugesichert. Diese Terminplanung und Vorgehensweise wurde im Einvernehmen mit Kanton und SOB definiert.</p>	2019	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(36.13.01)			b) die Planung der Infrastrukturbauten für das Bahn-Y sowie die betriebliche Umsetzung voranzutreiben, mit dem Ziel, die Etappen Buchs–Sevelen sowie Oberriet bis 2018 zu realisieren;	VD	Mit dem Ja zur FABI-Vorlage am 9. Februar 2014 hat das Volk auch die Finanzierung des 1. Ausbauschnitts AS 2025 sichergestellt. Für den Halbstundentakt der Schnellzüge im St.Galler Rheintal sind u.a. die Doppelspurausbauten bei Oberriet und zwischen Buchs und Sevelen notwendig. Die SBB informierte über Projektverzögerungen, daraufhin intervenierte die Regierung zusammen mit den Bundesparlamentariern bei SBB und BAV und fordert eine Inbetriebnahme auf Dezember 2022.	2022	
			c) das Projekt FL.A.CH bis 2018 umzusetzen;	VD	Das Fürstentum Liechtenstein wollte 2015 über die Finanzierung entscheiden. Die Plan- und Finanzierungsgenehmigung für das ÖBB-Projekt Feldkirch–Buchs ist allerdings seitens des österreichischen Verkehrsministeriums blockiert.	offen	
			d) die S-Bahn Obersee bis 2018 zu verwirklichen und auf dieser Basis auch das Verkehrsangebot aus dem Grossraum Zürich ins Toggenburg auszubauen;	VD	Mit dem Ja zur FABI-Vorlage am 9. Februar 2014 hat das Volk auch die Finanzierung des 1. Ausbauschnitts AS 2025 sichergestellt. Dieser umfasst die Beschleunigung und Einführung einer zweiten Direktverbindung Wattwil–Rapperswil. Die Umsetzung erfolgt durch die SBB im Auftrag des Bundesamtes für Verkehr. Die SBB haben eine Realisierung bis Ende 2019 zugesichert.	2019	
			e) die Wiedereröffnung der Bahnhaltestellen Schwarzenbach/Algetshausen-Henau aktiv anzugehen;	VD	Die Wiederbedienung der beiden Bahnhöfe Algetshausen-Henau und Schwarzenbach hängt von der Trassierung des Fern- und Güterverkehrs im Korridor Zürich–St.Gallen	frühstens 2021	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(36.13.01)					ab, die wichtige Randbedingungen für die Trassierung des regionalen Bahnangebotes setzen. Die mittel- und längerfristige Entwicklung des Bahnangebots wird derzeit durch den Bund im Rahmen des FABI-Prozesses erarbeitet. Die Kantone sind in den Planungsregionen einbezogen. Auf der Basis der heute vorliegenden Vorschläge für das Fernverkehrsangebot 2019 bzw. 2025 haben die Bahnen das regionale Bahnangebot überprüft. Beim BAV wurde die Wiedereröffnung und Bedienung der Haltestelle Algetshausen-Henau beantragt. Das BAV prüft dies nun im sogenannten Änderungsmanagement. Eine Wiedereröffnung des Bahnhofs Schwarzenbach ist aufgrund des sehr dichten Fahrplans nicht mehr möglich.		

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag

4.3 Departement des Innern

22.13.05	2013 / Sep	II. Nachtrag zum Finanzausgleich	«Die Regierung wird eingeladen, spätestens mit dem nächsten Wirksamkeitsbericht zum Finanzausgleich dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten:	DI	Die Aufträge wurden im Rahmen des Wirksamkeitsberichts 2016 (40.16.05) bearbeitet.	2016	Abschreiben
			<ul style="list-style-type: none"> a) zur Anpassung des soziodemographischen Sonderlastenausgleichs, so dass er sich im Wesentlichen auf exogene Faktoren abstützt bzw. die Bemessung auf Basis eines Sozialindex erfolgt; b) zur Umsetzung der Abgeltung zentralörtlicher Leistungen der Stadt St.Gallen durch die Gemeinden nach Art. 25 Abs. 2 Bst. a des Finanzausgleichsgesetzes.» (ABI 2013, 2496)	DI		2016	Abschreiben
22.13.16	2014 / Sep	Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	«Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf eines Nachtrags zum Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu unterbreiten, worin geregelt werden: <ul style="list-style-type: none"> – Mitwirkung der Politischen Gemeinden vor der Anordnung von kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen, welche für die Gemeinden mit erheblichen Kostenfolgen verbunden sind, in Abstimmung mit dem Bundesgesetz; – Vereinheitlichung der Datenlage über Massnahmen für statistische Zwecke, damit aus einem allfälligen weiteren 	DI	Die Anliegen des Auftrags werden zusammen mit den Anliegen des Postulats 43.14.05 und der Motion 42.16.04 in den Wirkungsbericht zuhanden des Kantonsrates und den daran anschliessenden II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht einfliessen.	2017	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(22.13.16)			<ul style="list-style-type: none"> – Wachstum bei den Massnahmen die richtigen Schlussfolgerungen gezogen werden können; – Prüfung der Reorganisation der KES-Behörden, indem zugeschieden werden: <ul style="list-style-type: none"> – Massnahmenentscheide der Justiz; – Massnahmenvollzug den politischen Gemeinden.» (ABI 2014, 2444)				
33.13.09	2013 / Aug	Entlastungsprogramm 2013	<p>«II. 2. Die Regierung wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Zuständigkeiten und Kompetenzen von Kanton und Gemeinden für den Bereich Denkmalpflege zu entflechten, so dass jede Staatsebene nur für die jeweils eigenen Schutzobjekte zuständig ist. Dafür sind nach einheitlichen Kriterien und mit Blick auf den Gesamtbestand im Kanton die schützenswerten Objekte (Einzelbauten oder Bauteile, Ensembles, Ortsbilder) zu bestimmen und diese dann nach ihrer Bedeutung auf die beiden Staatsebenen aufzuteilen. Auf dieser Basis setzt sich jede Staatsebene für die ihr zugeteilten schützenswerten Objekte ein und trägt auch die entsprechenden finanziellen Beiträge. Bei Sakralbauten sind die betreffenden Konfessionsteile in die Diskussion über die Aufgabenteilung und die Finanzierung einzubeziehen.»</p>	DI	<p>Eine konsequente Umsetzung des Entflechtungsauftrags erfordert Änderungen auf Gesetzesstufe, die dem Kantonsrat mit dem neuen Kulturerbe-gesetz nun vorgeschlagen werden. Der auf die Februar-session 2017 zugeleitete Gesetzesentwurf (22.16.07) legt die wesentlichen, für die Unterstützungsleistungen des Kantons und der politischen Gemeinden geltenden Grundsätze der Aufgabenteilung und Aufgabenerfüllung gesetzlich fest.</p> <p>Bis dahin gilt die von der Regierung im Dezember 2015 in einem ersten Schritt verabschiedete neue Verordnung über Kantonsbeiträge an Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter (sGS 275.12). Gemäss der Verordnung beschränkt sich der Kanton auf die finanzielle und fachliche Unterstützung von Denkmalpflegeobjekten von kantonaler und nationaler Bedeutung. Kantonsbeiträge setzen zudem keine Kostenbeteiligung der Gemeinden mehr voraus.</p>	2017	Abschreiben

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
36.12.01	2013 / Feb	Kantonsratsbeschluss über die Kapazitätsanpassung der Kantonsstrasse Nr. 8, Wil, Georg-Renner-Strasse–Flawiler Strasse–Toggenburger Strasse	«Die Regierung wird eingeladen abzuklären, ob aufgrund des Präzedenzfalls in Wil das Gemeindegesetz mit einem Artikel zur Einführung des Referendums gegen negative Beschlüsse sowohl des Kantonsrates als auch der entsprechenden Gemeindebehörden ergänzt werden soll bzw. ob die gegenwärtige Rechtslage solche Referenden grundsätzlich zulässt.» (ABI 2013, 756)	DI	<p>1. Alle Kantone kennen das Instrument des obligatorischen und/oder des fakultativen Referendums sowohl auf kantonaler als auch auf kommunaler Ebene.¹ Zudem verfügen alle Kantone über ein obligatorisches oder fakultatives Finanzreferendum.²</p> <p>Das Instrument des Referendums ist in aller Regel auf positive Beschlüsse ausgerichtet. Das Bundesgericht hielt fest, dass gegen negative Beschlüsse der kantonalen und kommunalen Parlamente das Referendum nur dann ergriffen werden kann, wenn das Recht diese Möglichkeit eindeutig vorsieht (vgl. BGE 99 Ia 524).</p> <p>Ausdrückliche Regelungen in Bezug auf Referenden gegen negative Beschlüsse der zuständigen Behörden auf kantonaler oder kommunaler Ebene kennen nur wenige Kantone.³ Das st.gallische Recht kennt für die kantonale Ebene keine ausdrückliche Regelung betreffend Referenden gegen negative Beschlüsse (des Kantonsrates). Damit sind solche Referenden ausgeschlossen.</p> <p>2. Für die Gemeindeebene enthält das st.gallische Recht diesbezüglich ebenfalls</p>	2017	Abschreiben

¹ Vgl. D. Buser, Kantonales Staatsrecht, 2. Aufl., Basel 2011, Rz. 317 ff., 336 ff.

² Einzig der Kanton Waadt kennt kein ausdrückliches Finanzreferendum. Erlasse mit neuen Ausgabe unterstehen jedoch dem allgemeinen fakultativen Finanzreferendum.

³ Aargau auf kommunaler Ebene; Zürich für Parlamentsgemeinden ausdrücklich ausgeschlossen, ähnlich in den Kantonen Waadt und Freiburg; im Kanton Jura kann das Parlament eigene negative Beschlüsse dem Referendum unterstellen.

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(36.12.01)					<p>keine ausdrückliche Regelung. Art. 23 Bst. d des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG) sieht für Gemeinden mit Bürgerversammlung vor, dass in der Gemeindeordnung neben den gesetzlich vorgeschriebenen Geschäften weitere Geschäfte dem fakultativen Referendum unterstellt werden können, sofern für diese nicht bereits das obligatorische Referendum vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass für ein Geschäft, für das die Abstimmung an der Bürgerversammlung oder der Urne vorgesehen ist, weder für einen zustimmenden noch für einen ablehnenden Beschluss auch noch das fakultative Referendum vorgesehen werden kann.</p> <p>In Gemeinden mit Parlament sieht Art. 66 Abs. 1 Bst. c GG die Möglichkeit vor, in der Gemeindeordnung Geschäfte nach Art. 61 Abs. 1 Bst. d GG dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Anders als Art. 23 Bst. d GG enthält Art. 66 Abs. 1 Bst. c GG keine weitere Einschränkung. Es erscheint somit denkbar, dass die Gemeinden mit Parlament negative Beschlüsse des Parlamentes in diesem Bereich in ihrer Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum unterstellen. Jedenfalls finden sich in den Materialien zum Gemeindegesetz keine Anhaltspunkte, dass die Einführung des Referendums gegen negative Beschlüsse des Parlamentes unter Art. 66 Abs. 1 Bst. c GG nicht möglich sein soll.</p>		

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(36.12.01)					<p>Soweit ersichtlich, finden sich in den Gemeindeordnungen des Kantons St.Gallen aber bisher keine Bestimmungen betreffend Referenden gegen negative Beschlüsse. Damit sind solche Referenden auf Gemeindeebene nach geltendem Recht unzulässig.</p> <p>Eine Ausnahme bildet das Vernehmlassungsverfahren nach Art. 35 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG). Gemäss dieser Bestimmung ist in der Gemeindeordnung zu regeln, bei welchen kantonalen Strassenprojekten der Vernehmlassungsbeschluss der Bürgerschaft zu unterbreiten ist. Wenn in einer Gemeindeordnung festgelegt ist, dass der Vernehmlassungsbeschluss ab einer bestimmten Höhe des Kostenvoranschlags oder des Gemeindeanteils dem fakultativen Referendum unterliegt, gilt dies auch dann, wenn die zuständige Gemeindebehörde eine Ablehnung des Kantonsstrassenprojekts vorschlägt (vgl. die Antwort der Regierung vom 17. April 2012 auf die Einfache Anfrage 61.12.10 «Referendum ohne Rechtsgrundlage?»). Dabei handelt es sich aber nicht um ein Referendum gegen einen negativen Beschluss im engeren Sinn, weil die zuständige Gemeindebehörde lediglich eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nach StrG vorlegt.</p>		

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(36.12.01)					3. Die Zulassung von Referenden gegen negative Beschlüsse auf kantonalen und kommunaler Ebene hat weit reichende Folgen für das jeweilige institutionelle Gefüge. Daher ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtes, das deren Zulässigkeit von eindeutigen Bestimmungen im kantonalen oder kommunalen Recht abhängig macht, nachvollziehbar. Ein wesentlicher Nachteil des Referendums gegen negative Beschlüsse ist die nur schwer zu klärende Frage, worüber die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger überhaupt abstimmen (vgl. BGE 99 Ia 533). Probleme zeichnen sich auch für den Fall ab, dass das Referendum gegen einen Beschluss ergriffen wird, der ausdrücklich ein Festhalten am Status quo vorsieht. Würde dieser Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, wäre nicht ersichtlich, welche Konsequenzen daraus im Einzelnen resultieren. ⁴ Es wäre allenfalls bei Ausgabenbeschlüssen zu einem definitiven Projekt (z.B. Kreditbeschlussentwurf für ein Bauprojekt), möglich, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger über die Annahme des von der zuständigen Behörde abgelehnten Kreditbeschlussentwurfs abstimmen. Allerdings wäre auch in diesem Fall möglicherweise unklar, ob sich das Referendum auf die ursprüngliche Vorlage oder eine abgeänderte, dann aber in		

⁴ Vgl. E. Grisel, Initiative et référendum populaires, Traité de la démocratie semi-directe en droit suisse, 3e édition, Bern 2004, S. 383 f.

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(36.12.01)					der Schlussabstimmung abgelehnte Fassung bezieht. Im Kanton St.Gallen sind Referenden gegen negative Beschlüsse traditionell unbekannt, und es empfiehlt sich, am bewährten Instrumentarium im Bereich der politischen Rechte festzuhalten. Das Referendum gegen negative Beschlüsse wäre wie dargestellt nur in gewissen Fällen überhaupt operationalisierbar. Es verwässert zudem die systematisch klare Trennung zwischen Referendum und Initiative im Bereich der politischen Rechte: Mit dem Referendum sollen unerwünschte Beschlüsse, die den Status quo verändern, verhindert werden, während die Initiative als konstruktives Recht darauf abzielt, aus der Mitte des Volkes den Erlass neuer rechtsetzender Bestimmungen herbeizuführen. Die geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften tragen dem unterschiedlichen Charakter des jeweiligen Instruments Rechnung.		
40.99.03	2000 / Frühjahr	Working poor	«... und die Regierung wird eingeladen, in folgenden Bereichen die aufgeführten Massnahmen zu bearbeiten: 6. Ergänzungsleistungsmodelle für Working-poor-Haushalte: Nähere Prüfung ihrer Vor- und Nachteile (vgl. Ziff. 4.2.1 dieses Berichts);	DI	Im Rahmen der im Jahr 2012 publizierten Studie «Verbesserung der sozialen Sicherung von Familien» wurde die finanzielle Situation von Familien im Kanton St.Gallen umfassend dargestellt und analysiert. Basierend darauf wurden verschiedene Möglichkeiten für neue Ergänzungsleistungsmodelle sowie deren Vor- und Nachteile aufgezeigt. Die Resultate der Studie sind in	2016	Abschreiben

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(40.99.03)					die Gesamtrevision des Kinderzulagengesetzes eingeflossen, das im Jahr 2016 dem Kantonsrat zugeleitet wurde (vgl. Bemerkungen u.a. zu Motion 42.05.13).		
40.15.06	2016 / April	Demenz im Kanton St.Gallen	Der Kantonsrat beauftragt die Regierung, im Wirksamkeitsbericht über die Umsetzung und Auswirkungen der Pflegefinanzierung auch über den Stand der Umsetzung der Demenzstrategie Bericht zu erstatten.	DI	Bearbeitung auftragsgemäss im Rahmen des Wirkungsberichts zum Gesetz über die Pflegefinanzierung.	2017	
40.15.08	2016 / April	Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen	Die Regierung wird beauftragt: 2. zu Handen des Kantonsrates bis Herbst 2017 einen Bericht zur Situation bei der vorschulischen und schulischen Kinderbetreuung zu verfassen. Neben einer Bestandsaufnahme sollen darin auch die Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zuständigkeiten aufgezeigt werden.	DI	Ein Bericht über die Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung wird derzeit erarbeitet.	2017	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag

4.4 Bildungsdepartement

33.12.03	2012 / Sep	Voranschlag 2013	« 1. Die Regierung wird eingeladen, die Zuständigkeiten zwischen den Berufsfachschulkommissionen und dem Amt für Berufsbildung – unter Berücksichtigung der Schnittstellen zu den Schulleitungen – zu überprüfen.» (ABI 2012, 3792)	BLD	Die Regierung wird dem Kantonsrat im Jahr 2017 Bericht über die Auftragserfüllung erstatten. Die Berichterstattung erfolgt voraussichtlich in Form von Botschaft und Entwurf für einen V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, zugeleitet auf die Septembersession 2017. Basis bilden ein Projekt der Regierung, ein daraus resultierender basaler Fachbericht, eine breite Vernehmlassung dazu und ein durch die Vernehmlassung indizierter ergänzender Fachbericht.	2017	
34.15.02	2015 / Nov	Kantonsratsbeschluss über Beiträge aus dem Lotteriefonds 2015 (II)	Der Kantonsrat beauftragt die Regierung, eine Lösung zu erarbeiten, damit zukünftig Pfadiheime und Heime vergleichbarer Jugendorganisationen entweder aus dem Lotteriefonds oder aus dem Sport-Toto-Fonds unterstützt werden können. (ABI 2015, 3791)	BLD	Die Regierung hat die Sport-Toto-Kommission (Vorstand der Interessengemeinschaft St.Galler Sportverbände), der die Prüfung der Gesuche um Beiträge aus dem Sport-Toto-Fonds bzw. die Auszahlung entsprechender Beiträge obliegt, beauftragt, die Voraussetzungen zur Unterstützung von Pfadiheimen aus dem Sport-Toto-Fonds zu schaffen. Die Kommission hat den Auftrag im Sommer 2016 durch Anpassung ihrer Beitragsrichtlinien erfüllt. Ab dem Jahr 2017 werden Pfadiheime nicht mehr aus dem Lotteriefonds, sondern aus dem Sport-Toto-Fonds unterstützt.	2016	Abschreiben
40.15.07	2016 / April	Perspektiven der Mittelschule	Der Kantonsrat beauftragt die Regierung, die Planung, Finanzierung und Umsetzung von Massnahmen (insbesondere einer Informationskampagne) einzuleiten, um jene	BLD	Das Bildungsdepartement hat eine Projektgruppe eingesetzt und es wurden Mittel ins Budget 2017 sowie in den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 aufgenommen.	2017	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(40.15.07)			Schülerinnen und Schüler vermehrt in weiterführende Ausbildungen zu bringen, die das Potenzial dafür ausweisen, dieses aber nicht ausschöpfen.		Aufgrund des Vorlaufs bei der Schulplanung ist eine Informationskampagne auf erstmalige Wirkung auf die Schulwahl für das Schuljahr 2018/19 auszurichten.		
40.15.08	2016 / April	Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen	Die Regierung wird beauftragt: 1. für die höhere Qualifizierung von Arbeitskräften (Tertiär B) unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf Bundesebene Finanzierungslücken zu schliessen, gegebenenfalls über eine Revision des Stipendiengesetzes;	BLD	Der Bund sieht neu eine direkte finanzielle Unterstützung der Absolvierenden von vorbereitenden Kursen auf eidgenössische Prüfungen (Subjektfinanzierung) vor. Damit sollen die finanzielle Belastung von Studierenden der tertiären Bildungstufe ausgeglichen und die eidgenössischen Prüfungen gestärkt werden. Die Beiträge sollen nachschüssig erfolgen. Das Bundesparlament hat die dafür notwendige Änderung des Berufsbildungsgesetzes im Rahmen der Behandlung der BFI-Botschaft 2017–2020 im Dezember 2016 beschlossen. Nachdem die Modalitäten der neuen Finanzierung durch den Bund erst Ende 2016 geklärt wurden, kann der Kanton erst im Jahr 2017 Massnahmen zur Unterstützung der Studierenden bei der Vorfinanzierung prüfen. Materiell zeichnet sich indes schon jetzt ab, dass eine Revision des Stipendiengesetzes keine geeignete Massnahme ist, da sie kompatibel mit dem interkantonalen Stipendienkonkordat ausgestaltet werden müsste, was hohe Kosten zur Folge hätte.	2018	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
32.16.01A	2016 / Juni	Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen Vorstösse	Die Regierung wird beauftragt, im Bericht zum Postulat 43.08.15 auf die drei folgenden Organisationsmodelle näher einzugehen und deren Vor- und Nachteile sowie deren Auswirkungen auf die Fachhochschulen, den Kantonshaushalt und die Trägerkantone und das Fürstentum Liechtenstein als Ergänzung zum heutigen Modell mit drei selbstständig geführten Fachhochschulen aufzuzeigen. Die drei neuen Organisationsmodelle sind: ein Organisationsmodell mit einer akkreditierten Fachhochschule mit den drei Standorten St.Gallen, Buchs und Rapperswil, sowie zwei Organisationsmodelle mit jeweils zwei akkreditierten und einer selbstständig geführten Fachhochschule. (ABI 2016, 2008)	BLD	Die Regierung hat durch ein externes unabhängiges Gutachten nachstehende drei Strukturmodelle prüfen lassen: – Strukturmodell A: eine Institution über alle drei Fachhochschulstandorte im Kanton St.Gallen; – Strukturmodell B: eine gemeinsame Institution für die Standorte Buchs und Rapperswil sowie eine Institution für den Standort St.Gallen; – Strukturmodell C: eine gemeinsame Institution für die Standorte Buchs und St.Gallen sowie eine Institution für den Standort Rapperswil. Die Erkenntnisse fliessen in den Bericht zum Postulat 43.08.15 «FHO wohin – Zeitgemässe Strukturen für eine erfolgreiche Positionierung der Fachhochschule Ostschweiz» ein, der dem Kantonsrat im Juni 2017 zugeleitet wird (siehe 32.17.01A / 43.08.15).	2017	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag

4.5 Finanzdepartement

22.14.07	2015 / Feb	Public Corporate Governance: Umsetzung	Der Kantonsrat erteilt der Regierung folgende Aufträge: 4. Die Regierung wird eingeladen, bei der Wahl der Mitglieder in oberste Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung sicherzustellen, dass beide Geschlechter vertreten sind.	FD	Diesem Anliegen wurde im Rahmen der Wahlen für die Amtsdauer 2016/2020 Rechnung getragen.	2016	Abschreiben
33.13.09	2013 / Aug	Entlastungsprogramm 2013	«II. 1. Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, mit welchen Massnahmen und in welchem Umfang sich im Bereich der Mehrwertsteuer-Abrechnungen, insbesondere im Bereich von Bauvorhaben, Entlastungen für den Kantonshaushalt erzielen lassen.	FD	Erste Abklärungen sind im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage zur Übertragung der Spitalimmobilien erfolgt (Gründung von Anlagegesellschaften). In einem zweiten Schritt ist nun vorgesehen, diese Frage auch für weitere (eigene) Bauvorhaben des Kantons zu prüfen. Diese Arbeiten werden voraussichtlich bis Mitte 2017 abgeschlossen.	2017	
			10. Die Regierung wird eingeladen, die Bildung einer spezialisierten Regressabteilung für Regressforderungen des Kantons St.Gallen gegen die Haftpflichtversicherungen im Zug von Verkehrsunfällen zu prüfen. Im Vordergrund steht eine Eingliederung dieser Regressabteilung in das Risk Management der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.	FD	Die erforderlichen Abklärungen wurden vorgenommen. Auf die Umsetzung wurde verzichtet. Die Berichterstattung erfolgte im Rahmen der Staatsrechnung 2015 (33.16.01).	2016	Abschreiben
			IV. Die Regierung wird eingeladen, die Massnahmen nach Abschnitt I dieses Erlasses zu konkretisieren und dem Kantonsrat:	FD	Eine umfassende Berichterstattung zur Umsetzung des Sparpakets I, des Sparpakets II und des Entlastungsprogramms	2016	Abschreiben

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(33.13.09)			2. im Aufgaben- und Finanzplan 2015-2017 Bericht über die Umsetzung der übrigen Massnahmen und der Aufträge unter Abschnitt II zu erstatten.» (ABI 2013, 2285 ff.)		2013 erfolgte im Rahmen der Staatsrechnung 2015 (33.16.01).		
33.15.03	2015 / Nov	Kantonsratsbeschluss über das Budget 2016	11. Die Regierung wird beauftragt, einen Bericht über den Stand der Umsetzung der letzten Spar- und Massnahmenpakete zu erstatten, namentlich: a) Übersicht über das bisher erzielte Volumen bei den Ausgabenkürzungen und den Mehreinnahmen; b) Übersicht über die Massnahmen aus den letzten drei Paketen, die bereits umgesetzt sind; c) Übersicht über die Massnahmen aus den letzten drei Paketen, die bis Ende 2016 umgesetzt werden; d) Begründungen, weshalb die restlichen Massnahmen nicht umgesetzt wurden. (ABI 2015, 3787 f.)	FD	Die Berichterstattung erfolgte im Rahmen der Staatsrechnung 2015 (33.16.01).	2016	Abschreiben
33.16.04A	2016 / Feb	Langfristige Finanzperspektiven	Der Kantonsrat beauftragt die Regierung, im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2020: 1. ab dem Planjahr 2019 einen Kredit von 46 Mio. Franken für den Abbau des aufgestauten Unterhalts von Hochbauten in die Investitionsrechnung einzustellen; 2. ab dem Planjahr 2019 einen Kredit von 31,5 Mio. Franken (ohne Spitäler) für Bauten und Renovationen in die Erfolgsrechnung einzustellen;	FD	Die Regierung hat den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 Ende Dezember 2016 verabschiedet (33.17.04). Die entsprechenden Aufträge wurden umgesetzt bzw. in der Botschaft ist eine entsprechende Berichterstattung enthalten.	2016	Abschreiben

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(33.16.04A)			<ol style="list-style-type: none"> 3. aufzuzeigen, was eine Reduktion der in Ziff. 1 und 2 genannten Kredite und eine Fristerstreckung beim Abbau des aufgestauten Unterhalts zur Folge hätten; 4. Varianten für einen reduzierten Investitionsplafonds darzustellen und deren Folgen für das Investitionsprogramm 2017-2026 insbesondere für die bereits priorisierten Hochbauvorhaben aufzuzeigen. 				
33.16.03	2016 / Nov	Kantonsratsbeschluss über das Budget 2017	<p>Die Regierung wird eingeladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Kantonsrat gegenüber dem Entwurf der Regierung vorgenommenen Kürzungen der Personalkredite im Sinn einer globalen Lohnkostensteuerung umzusetzen. 2. den Nutzern die Mietkosten ab Budget 2018 intern zu verrechnen. <p>Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat im Rahmen des Budgets 2018 in der Novembersession 2017 aufzuzeigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wie das Ressourcenpotenzial des Kantons St.Gallen gestärkt und seine Einteilung im Ressourcenindex des Bundesfinanzausgleichs verbessert werden kann; b) welche Anstrengungen der Kanton St.Gallen zusammen mit den Gemeinden zur Ansiedelung neuer Unterneh 	FD	<p>Die Umsetzung erfolgt im Jahr 2017.</p> <p>Die Regierung prüft eine Umsetzung für das Budget 2018.</p> <p>Die Berichterstattung erfolgt mit der Budgetbotschaft 2018.</p> <p>Die Berichterstattung erfolgt mit der Budgetbotschaft 2018.</p>	<p>2017</p> <p>2017</p> <p>2017</p> <p>2017</p>	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(33.16.03)			men im Sinn dieser Zielrichtung unternommen hat und wie er diese kurz- und mittelfristig ausgestalten und verstärken kann.				

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag

4.6 Baudepartement

22.14.07	2015 / Feb	Public Corporate Governance: Umsetzung	<p>Der Kantonsrat erteilt der Regierung folgende Aufträge:</p> <p>3. Die Regierung wird eingeladen zu prüfen, wie die Organisationsstruktur des interkantonalen Linthwerks angepasst werden kann, so dass kein Mitglied der Regierung in das oberste strategische Leitungsorgan Einsitz nimmt und dennoch die Steuerung durch den Kanton und die Zusammenarbeit mit den anderen Kantonen gewährleistet bleibt.</p>	BD	<p>Im Rahmen der Neuregelung der Public Corporate Governance erwies sich die weitere Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung ins oberste Steuerungsorgan der Linthkommission bis höchstens 2020 als vorteilhaft.</p> <p>Mit der Verabschiedung des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in ein oberstes strategisches Leitungsorgan einer Organisation mit kantonalen Beteiligung (22.15.07 und 26.15.02) hat der Kantonsrat die Einsitznahme eines Mitglieds der Regierung in der Linthkommission, dem strategischen Leitungsorgan des Linthwerks, für die Amtsdauer 2016/2020 genehmigt. Entsprechend hat die Regierung den Vorsteher des BD als Vertreter des Kantons St.Gallen in der Linthkommission für die Amtsdauer 2016/2020 gewählt.</p>	2016	Abschreiben
40.12.03	2012 / Juni	Grundwasserbewirtschaftung im Kanton St.Gallen	<p>«Der Kantonsrat:</p> <p>2. lädt die Regierung ein, die Arbeiten zur Umsetzung der Massnahme M3 und der Vorschläge V2, V3, V4, V5 und V6 – V6 unter der Einschränkung, dass öffentliche Trinkwasserversorgungsunternehmen keine Abgaben zu entrichten haben – des vorliegenden Postulatsberichts aufzunehmen und dem Kantonsrat die erforderlichen Gesetzesänderungen und</p>	BD	<p>Auf den Erlass eines Gesetzes über die Nutzung des Untergrunds (abgekürzt GNU) und den Erlass eines IV. Nachtrags zum Gesetz über die Gewässernutzung (sGS 751.1; abgekürzt GNG) soll gemäss dem Ergebnis der Vernehmlassung mangels eines zeitlich dringlichen Regelungsbedarfs verzichtet werden.</p>	2016	Abschreiben

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag
(40.12.03)			Kredite zur Beschlussfassung zu unterbreiten.» (ABI 2012, 2205)		Ein Gesetz, das die Nutzung des tiefen Untergrunds regelt, würde in der Praxis in absehbarer Zeit kaum zur Anwendung gelangen. Für allfällige Nutzungen von regalen Bodenschätzen kann im Übrigen weiterhin auf das Gesetz über den Bergbau (sGS 852.1) abgestellt werden. Die mit dem Bericht 40.12.03 «Grundwasserbewirtschaftung im Kanton St.Gallen» im Bereich Grundwassernutzung angestrebten Ziele können grundsätzlich auch ohne Änderung des GNG anvisiert und grösstenteils auch erreicht werden. Die Bereiche der Nutzungen des Untergrunds und des Grundwassers werden vom BD bezüglich eines allfälligen Handlungs- und Regelungsbedarfs weiterhin beobachtet.		
40.13.03	2014 / Juni	Neugestaltung des Immobilienmanagements des Kantons St.Gallen	«Der Kantonsrat: 2. lädt die Regierung ein, dem Kantonsrat wenigstens einmal in jeder Legislatur, z.B. im Rahmen eines Immobilienberichts, über die Immobilienstrategie und deren Umsetzung Bericht zu erstatten.» (ABI 2014, 1625)	BD	Die erste Berichterstattung an den Kantonsrat erfolgt im Jahr 2017.	2017	

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag

4.7 Sicherheits- und Justizdepartement

33.15.03	2015 / Nov	Kantonsratsbeschluss über das Budget 2016	10. Die Regierung wird beauftragt, die Zuständigkeit und die Finanzierung im Zusammenhang mit den unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) mit den Gemeinden zu klären sowie dem Kantonsrat darüber bis zur Beratung des AFP 2017–2019 Bericht zu erstatten.	SJD	Gestützt auf ein Rechtsgutachten, das gemeinsam mit der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) auf deren Anregung hin eingeholt worden war, beschloss die Regierung am 31. Mai 2016, die Zuständigkeit für die Unterbringung, Betreuung und Finanzierung im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden mit Wirkung ab 1. Januar 2017 an die Gemeinden zurückzuübertragen. Die Regierung informierte den Kantonsrat hierüber mit einem «blauen Blatt» (zu 33.16.01). Der Auftrag ist somit erfüllt.	2016	Abschreiben
----------	------------	--	--	-----	--	------	-------------

Auftrag des Kantonsrates					Bericht der Regierung		
Nummer	Auftrag erteilt am	Titel	Auftrag	Zuständigkeit	Stand der Erfüllung	Endtermin	Antrag

4.8 Gesundheitsdepartement

32.14.04	2014 / Juni	Bericht 2014 der Kommission für Aussenbeziehungen	«Der Kantonsrat: 2. lädt die Regierung ein, Möglichkeiten zu prüfen, welchen Beitrag der Kanton St.Gallen bzw. die Ostschweiz mit Standort St.Gallen (Kantonsspital St.Gallen) zur Anhebung der Zahl der Mediziner-Studienplätze leisten kann, und dem Kantonsrat über das Ergebnis der Prüfung, die Möglichkeiten und die Konsequenzen zu berichten.» (ABI 2014, 1620)	GD	Die Regierung hat im April 2015 einen Projektauftrag erteilt, um die Möglichkeiten einer Ausbildung für Humanmedizinerinnen und Humanmediziner im Kanton St.Gallen aufzuzeigen (Projektphase I). Der Projektbericht wurde im August 2016 von der Projektgruppe verabschiedet und anschliessend von der Regierung zur Kenntnis genommen. In der aktuell laufenden Umsetzungsphase (Projektphase II) ist das Gesundheitsdepartement zusammen mit seinen Institutionen weiterhin stark involviert.	2017	
40.12.05	2013 / Feb	Umfassende und wirksame Suchtprävention	«Der Kantonsrat: 2. lädt die Regierung ein, das Suchtpräventionskonzept gemäss Bericht zu konkretisieren und dabei auch den substanzunabhängigen Süchten die gebotene Beachtung zu schenken sowie die Kostenfolgen der im Konzept noch zu priorisierenden Massnahmen aufzuzeigen.» (ABI 2013, 757)	GD	Der Entwicklungsprozess ist inhaltlich und zeitlich auf Kurs. Die Arbeit mit vier Konsultativgruppen konnte abgeschlossen werden. Die ausgearbeiteten Handlungsfelder und Massnahmen liegen im Entwurf vor. Der Vernehmlassungsprozess ist im Januar 2017 mit der Einladung zum an die betroffenen Departemente gestartet Mitbericht. Das Konzept soll spätestens Anfang 2018 dem Kantonsrat zugeleitet werden.	2018	
40.15.04	2015 / Nov	Konzept Palliative Care des Kantons St.Gallen	Die Regierung wird eingeladen, im Gesundheitsgesetz eine gesetzliche Grundlage für die Palliative Care im Kanton St.Gallen zu schaffen.	GD	Die Arbeiten zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage sind im Gang.	2018	